

Nr. 44-641-M

Wasserrecht;

Entnehmen und Einleiten von Grundwasser in die Abens im Rahmen einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Zuge des Neubaus des Innovations- und Besucherzentrums der Firma Wolf GmbH, Flurnummer 1689, Gemarkung Steinbach

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Wolf GmbH, 84048 Mainburg, beantragt im Rahmen des Neubaus des Innovations- und Besucherzentrums die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für das Entnehmen und Einleiten von Grundwasser in die Abens auf dem Grundstück, Flurnummer 1689, Gemarkung Steinbach.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Entnehmen und Einleiten des Grundwassers in die Abens für den Neubau des Innovations- und Besucherzentrums der Firma Wolf GmbH keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG zu nennen:

Merkmale des Vorhabens

Im Zuge der Bauwasserhaltung sollen je nach Bauphase 8 bis 11 Brunnen und Pumpensümpfe mit einer Tiefe von maximal 11,0 m unterhalb der Geländeoberkante auf dem Grundstück, Flurnummer 1689, Gemarkung Steinbach, errichtet werden. Der Grundwasserspiegel soll bis ca. 0,50 m unterhalb der geplanten maximalen Baugrubensohle auf 419,85 m ü. NN abgesenkt werden.

Nach einer ausreichenden Sedimentationsphase im Absetzbecken sowie nach entsprechender Prüfung hinsichtlich Verunreinigungen durch Sichtung und regelmäßige Untersuchungen kann eine Einleitung beim Grundstück, Flurnummer 1689, Gemarkung Steinbach, in die Abens erfolgen. Es wird folgende Gesamtförder- und Einleitmenge veranschlagt:

	Förderdauer	Maximale Fördermenge (m ³ /h)	Maximale Fördermenge (m ³ /d)	Maximale Fördermenge gesamt
Leerpumpen des Baufelds	4 Wochen	300	7200	
Errichtung UG	8 Wochen	300	7200	
Errichtung CSV + Bodenplatte EG	8 Wochen	240	5760	
Rohbau EG	8 Wochen	150	3600	
GW-Absenkung Kleinbaugruben (Niederschlagsentwässerung)	Zusätzlich nach Bedarf	45	1080	
Gesamtmenge	Ca. 5 Monate			720.000 m³

Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere unter Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien hinsichtlich seiner besonderen ökologischen Empfindlichkeit überschlüssig zu beurteilen.

Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf.
- Biotope werden nicht nachteilig beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen sind nicht bekannt und aufgrund der standörtlichen Verhältnisse auch nicht zu erwarten.

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.
- Das Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Abens nach § 76 Abs. 1 WHG.

Die Fischereiberechtigte war im Verfahren beteiligt.

Die Dimensionierung der geplanten Bauwerke ist im Verhältnis zum Grundwasserleiter und angesichts der vorliegenden Untergrundverhältnisse kleinteilig und greift nur minimal in den Grundwasserleiter ein. Die Auswirkungen auf den Grundwasserstrom sind auch bei jahreszeitlich oder witterungsbedingt höheren Grundwasserständen als gering zu bewerten.

Durch die Einleitung des anfallenden Grund- und Schichtwassers in die Abens sind nach den vorliegenden Erkenntnissen sowie unter Beachtung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Es handelt sich um die Einleitung von Grundwasser, welches ohnehin in Richtung Abens strömt.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Baudenkmäler oder Bodendenkmäler. Denkmalverdachtsflächen sind nicht erkennbar.

Diese Feststellung, welche in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten ist, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 25.11.2022
Landratsamt

gez.

Ferch
Abteilungsleiter